

Schulorganisationsreglement des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen

vom 10. Juni 2024

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen erlässt,

gestützt auf §§ 25c und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VOzEGzBBG; SHR 412.101),

folgendes Schulorganisationsreglement:

A. Organisationsstruktur und Qualität

§ 1 Organisationsstruktur der Schule

¹ Die Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Allgemeinbildung und Sport;
- b) Berufsvorbereitung und Integration;
- c) Berufsmaturität und Fremdsprachen;
- d) Gesundheit und Soziales;
- e) Industrie, Bau und Gewerbe.

² Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor.

³ Verantwortungsbereiche, welche die gesamte Schule betreffen, können einem Schulleitungsmitglied oder einer Lehrperson übertragen werden. Die Zuteilung der Verantwortungsbereiche wird durch die Schulleitung vorgenommen und schulintern kommuniziert.

§ 2 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Es werden auf verschiedenen Stufen Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung ergriffen.

² Auf Stufe Schule sind dies:

- a) Jährliche Überprüfung eines Qualitätsstandards im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; BBG; SR 412.10);
- b) Periodische Befragung der Lehrbetriebe, der ehemaligen Lernenden und aktuellen Lernenden;
- c) Erhebung und Analyse externer und schulinterner Daten.

³ Auf Stufe Schulleitung und ihrer Mitglieder sind dies:

- a) Ausbildung betreffend Schulführung und Schulentwicklung auf Sekundarstufe II oder eines vergleichbaren Angebots;
- b) Jährliche Personalgespräche gemäss Richtlinien des Regierungsrates (§ 20 Abs. 1 der Personalverordnung; SHR 180.111);
- c) Regelmässige Feedbackrunden und Befragungen bei den Lehrpersonen zu Aspekten der Schulentwicklung, der Schulführung und zur Sicherung der Führungskompetenz.

⁴ Auf Stufe Lehrpersonen sind dies:

- a) Mentorate für neu eintretende Lehrpersonen;
- b) Beurteilung der Lehrpersonen gemäss der Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrpersonen an der Kantonsschule sowie an den Berufsfachschulen und den Höheren Fachschulen (SHR 410.408);
- c) Kollegiale Hospitationen zwischen Lehrpersonen.

B. Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sowie deren Mitgliedern und Beschlussfassung

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung

Die Schulleitung hat zusätzlich zu den in anderen Rechtserlassen festgelegten Kompetenzen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entwicklung der Schule im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und des Erziehungsdepartements;
- b) Koordination der Schulführung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben;
- c) Koordination des Personaleinsatzes;
- d) Vorbereiten und Bearbeiten von Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- e) Information des Berufsbildungsrates, der Aufsichtskommissionen und der kantonalen Berufsmaturitätskommission zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben;
- f) Information der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden;
- g) Externe Berichterstattung in Form eines Jahresberichtes;
- h) Vorbesprechen von Geschäften für Konferenzen und andere Instanzen.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder der Schulleitung

¹ Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist die Stellvertretung der Rektorin bzw. des Rektors und übernimmt im Verhinderungsfall deren, dessen Funktionen und Kompetenzen. Die Funktion des Prorektorats wird durch eine oder zwei Abteilungsleitungen wahrgenommen.

² Die einzelnen Mitglieder der Schulleitung sind als Abteilungsleitungen zuständig für die Führung ihrer Abteilung. Sie rapportieren der Rektorin bzw. dem Rektor regelmässig über den Schulbetrieb, über Projekte und über Aussenbeziehungen und informieren sie bzw. ihn bei besonderen Vorkommnissen umgehend. Sie haben innerhalb ihrer Abteilung namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einhaltung und Umsetzung der rechtlichen und organisatorischen Vorgaben;
- b) Mitwirken in der Schulleitung und Umsetzen derer Entscheide;
- c) Evaluation sowie Weiterentwicklung der Abteilung im Rahmen der strategischen Vorgaben;
- d) Information und Einbezug der Schulleitung sowie der Lehrpersonen bei wichtigen und sensiblen Fragestellungen;
- e) Sicherstellung der Personalführung und -entwicklung, insbesondere Einsatzplanung für die Lehrpersonen, Vorbereitung von Anstellungen von Lehrpersonen und Führen der Mitarbeitergespräche mit allen Lehrpersonen ihrer Abteilung;
- f) Unterstützung der Lehrpersonen bei ihrer Arbeit;
- g) Ansprechperson für alle Anspruchsgruppen (Lernende, Lehrpersonen, Erziehungsbererechtigte, Lehrbetriebe, Personen aus der Arbeitswelt etc.);
- h) Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Genehmigung von Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz;
- i) Einsitznahme in kantonale und nationale Gremien und Kommissionen.

§ 5 Beschlussfassung der Schulleitung

¹ Beschlüsse fasst die Schulleitung nach dem Mehrheitsprinzip. Die Rektorin bzw. der Rektor hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Die anwesenden Schulleitungsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

C. Mitsprache

§ 6 Information und Mitsprache

¹ Die Schulleitung kommuniziert und informiert auf allen Stufen offen, direkt und bedarfsgerecht. Die Lehrpersonen haben ein Mitspracherecht in Fragen, die sie oder die Lernenden direkt betreffen. Die Lehrpersonen nehmen dieses Recht persönlich wahr.

² Auf Stufe Schule erfolgen die Information und die Partizipation durch:

- a) regelmässige Mitteilungen;
- b) Schulkonferenzen;
- c) Schulentwicklungstage;
- d) schulinterne Weiterbildungen;
- e) Projekte.

³ Die Kenntnisnahme der Mitteilungen gemäss Abs. 2 lit. a und die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Abs. 2 lit. b - d sind verpflichtend. Die Vorbereitung und Durchführung der Anlässe gemäss Abs. 2 lit. b - d erfolgt in der Regel durch die Schulleitung und die Lehrpersonen gemeinsam. Projekte gemäss Abs. 2 lit. e werden in der Regel unter Mitwirkung von Lehrpersonen durchgeführt.

⁴ Auf Stufe Abteilung erfolgen die Information und die Partizipation wie folgt:

- a) Regelmässige Mitteilungen;
- b) Abteilungskonferenzen;
- c) Promotions- und Notenkonferenzen;
- d) Klassen- oder Lehrgangskonferenzen.

§ 7 Vertretungen in den Aufsichtskommissionen

¹ Die Rektorin bzw. der Rektor organisiert die Wahlen für je eine Vertretung der Lehrpersonen bzw. der Dozierenden mit beratender Stimme für die jeweilige Aufsichtskommission gemäss § 24 Abs. 2 lit. c bzw. § 50 Abs. 2 lit. c VOzEGzBBG.

² Wählbar sind alle Lehrpersonen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a - c der Berufsschullehrerverordnung (BSLV; SHR 410.411) bzw. alle Dozierenden der Höheren Fachschulen des Kantons gemäss § 1 Abs. 1 lit. d BSLV.

³ Die Wahl erfolgt auf schriftlichem Weg. Wenn sich nur eine Lehrperson je Aufsichtskommission zur Verfügung stellt, erfolgt eine stille Wahl.

D. Aufgaben der Lehrpersonen

§ 8 Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Lehrpersonen gestalten eigenverantwortlich und im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung gemäss § 24 BSLV einen fachlichen und didaktisch fundierten Lehr- und Lernprozess, welcher den Erfordernissen des schulischen Auftrages, den Bildungszielen und den Lehrplänen entspricht.

² Für das Planen, Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten des Unterrichts, für die Beurteilung der Leistungen und Kompetenzen der Lernenden, für die Beratung und Begleitung der Lernenden sowie das Ergreifen disziplinarischer Massnahmen gemäss Schulordnung ist die Lehrperson verantwortlich.

³ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schulleitung bzw. Abteilungsleitung über besondere Unterrichtsformen, Exkursionen und zeitliche oder örtliche Abwesenheiten sowie über besondere Vorkommnisse, insbesondere auch belastende Situationen, frühzeitig zu informieren.

⁴ Nicht gehaltene Lektionen, welche nicht nach kantonalem Personalrecht geregelt sind (z.B. Krankheit, Unfall etc.) sind zu melden. Die ausgefallenen Lektionen werden in der Regel vor- oder nachgeholt oder können im Ausnahmefall wie folgt kompensiert werden:

- a) Über Abtausch mit anderen Lehrpersonen;
- b) Über Studien- oder Projektwochen, welche mit Mehraufwand verbunden sind;
- c) Durch Vergabe weiterer Aufgaben, Übernahme von Stellvertretungen, Einsatz im Qualifikationsverfahren.

⁵ Über die Kompensation entscheidet die Schulleitung bzw. die Abteilungsleitung.

§ 9 Weitere Pflichten

¹ Die Lehrpersonen haben ohne besondere Entschädigung oder Unterrichtsentlastung folgende, neben dem Unterricht anfallende Pflichten:

- a) Die Lehrpersonen beraten und begleiten die Lernenden in pädagogischen Belangen über den eigentlichen Unterricht hinaus und pflegen die Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben, Erziehungsberechtigten, Organisationen der Arbeitswelt, Lehraufsicht, Schuldiensten und Behörden.
- b) Die Lehrpersonen evaluieren ihre eigene Tätigkeit regelmässig und bilden sich individuell oder im Rahmen der Schule weiter.
- c) Die Lehrpersonen übernehmen Aufgaben für die Gestaltung, Organisation und Entwicklung der Schule. Hierzu gehören insbesondere:
 - i. Teilnahme an Konferenzen, Schulentwicklungstagen und internen Weiterbildungen;
 - ii. Übernahme der Klassenlehrerfunktion;
 - iii. Abnahme von und Mitarbeit bei Prüfungen;
 - iv. Teilnahme an oder Leitung von Exkursionen und Lagern;
 - v. Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung;
 - vi. Beteiligung an besonderen Schulaktivitäten und -veranstaltungen;
 - vii. Mitwirkung in internen und externen Teams und Gremien.

² Die Lehrpersonen dokumentieren die geleisteten Pflichten. Die Dokumentation dient als Grundlage für das Mitarbeitergespräch, nicht aber als Arbeitszeitkontrolle. Die weiteren Pflichten werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs besprochen und festgehalten.

§ 10 Besondere Aufgaben

¹ Lehrpersonen, welche besondere Aufgaben in der ordentlichen Schulführung, in der Schulorganisation oder für die Schulentwicklung übernehmen, welche über ein angemessenes Verhältnis zur erteilten Lektionenzahl hinausgehen, werden Entlastungslektionen in Absprache zugeteilt. Die Anzahl der Entlastungslektionen wird vor Erbringung der Leistung festgelegt.

² Zu den besonderen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Leitung eines Lehrgangs bzw. Studiengangs;
- b) Verantwortung für ein Fach oder eine Berufsgruppe;
- c) Aufgaben im Zusammenhang mit Revisionen von Bildungsverordnungen oder Lehrgängen;
- d) Mitarbeit in oder Leitung von schulübergreifenden Kommissionen sowie Gremien mit grossem Zeitaufwand;
- e) Mitarbeit in oder Leitung von Projekten mit grossem Zeitaufwand;
- f) Übernahme von bestimmten Aufgabenbereichen (z.B. Medien und Informatik);

- g) Übernahme von Mentoraten;
- h) Umfangreiche bzw. zeitintensive Mitarbeit bei bzw. Abnahme von Prüfungen (z.B. gemeinsamen Aufnahme- oder Abschlussprüfung);
- i) Organisation von Anlässen mit grossem Zeitaufwand (z.B. Berufsmesse);
- j) Betreuung von Räumen und Anlagen.

³ Die Lehrpersonen dokumentieren die geleisteten besonderen Aufgaben. Die Dokumentation dient als Grundlage für das Mitarbeitergespräch, nicht aber als Arbeitszeitkontrolle. Die besonderen Aufgaben werden im Rahmen des Mitarbeitergesprächs besprochen und festgehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Das Schulorganisationsreglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

Schaffhausen, 10. Juni 2024

Im Namen der Schulleitung



Marc Kummer, Rektor

Genehmigung:

Schaffhausen, 11. 6. 24



Patrick Strasser, Regierungsrat